



CAJ/47/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 10.März2003

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebenundvierzigste Tagung
10. April 2003, Genf

SORTENBEZEICHNUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Die *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen (nachstehend „die Arbeitsgruppe“) wurde am 23. Oktober 2001 eingesetzt, um die Mittel zur Harmonisierung der Entscheidungen der Verbandsmitglieder über Sortenbezeichnungen (vergleiche Dokument CAJ/44/3) zu prüfen. Der Fortgang des Arbeitsplans der Arbeitsgruppe seit der sechsundvierzigsten Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend „der CAJ“) ist nachstehend beschrieben. Die vierte Tagung der Arbeitsgruppe wird am 10. April 2003 in Genf stattfinden.

Entwurf der Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens betreffend Sortenbezeichnungen

2. Die Arbeitsgruppe prüfte auf ihrer dritten Tagung vom 21. Oktober 2002 ein Dokument betreffend einen Vorschlag zu einem Entwurf der „Erläuterungen zu Artikel 20 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens betreffend Sortenbezeichnungen“ (Dokument WG-VD/3/2) (nachstehend „der Entwurf der Erläuterungen“). Ein neues Dokument bezüglich des Entwurfs der Erläuterungen (WG-VD/4/2), das die Bemerkungen der Arbeitsgruppe enthält, wird auf der vierten Tagung der Arbeitsgruppe erörtert werden.

3. Eines der Hauptziele des Entwurfs der Erläuterungen ist es, die Umsetzung des in Artikel 20 Absatz 5 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens vorgesehenen Grundsatzes zu erleichtern, der festlegt, daß in allen Verbandsmitgliedern dieselben

Bezeichnungen vorgeschlagen und eingetragen werden sollten, sofern die vorgeschlagene Bezeichnung in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht ungeeignet ist (vergleiche Absatz 42 des Dokuments CAJ/46/8Prov.).

4. Die Anleitung darüber, was als ungeeignet anzusehen ist und ob in bestimmten Fällen verschiedene Bezeichnungen erforderlich sein werden, ist eine Angelegenheit, die auf der vierten Tagung der Arbeitsgruppe weitergeprüft werden soll.

Angelegenheiten, die sich aus den Antworten auf den Fragebogen über die Verbesserung der Wirksamkeit der UPOV-ROM ergeben und weiterzuprüfen sind

5. Anlässlich der Erörterungen des Entwurfs der Erläuterungen (WG/VD/4/2) wird die Arbeitsgruppe zwei in den Antworten auf den Fragebogen ermittelte Fragen weiter untersuchen. Der Fragebogen sollte feststellen, wie die Wirksamkeit der UPOV-ROM verbessert werden könnte (Rundschreiben U 3256 für Behörden und Rundschreiben U 3257 für Züchter und sonstige Benutzer). Genauer ausgedrückt, kann die Arbeitsgruppe untersuchen, ob die Einführung einer eindeutigen Sortenkennzeichnung für jene Fälle, in denen es notwendig ist, für eine Sorte in verschiedenen Hoheitsgebieten über unterschiedliche Sortenbezeichnungen zu verfügen, eine Lösung anbieten könnte. Sodann könnte ein „Feld“ für diese Kennzeichnung in die UPOV-ROM, die UPOV-Musterformblätter usw. aufgenommen werden.

6. Die andere Frage, die von der Arbeitsgruppe geprüft werden kann, betrifft die Prüfung dessen, ob es durchführbar wäre, daß die UPOV-ROM ein Mittel sein könnte, mit dem die Behörden die Anforderung von Artikel 20 Absatz 6 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens, die Verbandsmitglieder über Angelegenheiten bezüglich der Sortenbezeichnungen zu unterrichten, erfüllen können.

7. Die beiden in den obigen Absätzen 5 und 6 erwähnten Fragen sind in den Absätzen 13 bis 20 des Dokuments TC/39/14-CAJ/47/5 mit der Überschrift „Überprüfung der UPOV-ROM-Datenbank für Pflanzensorten“ näher erläutert, das die Grundlage für die Erörterungen unter Punkt 7 des Entwurfs einer Tagesordnung der Tagung des CAJ im April 2003 (Dokument CAJ/47/1) bildet.

Fragebogen zur Anleitung 9 und zurechtsprechenden Klassenliste

8. Die Arbeitsgruppe entschied auf ihrer zweiten Tagung vom 18. April 2002 als Teil ihres Arbeitsplans, daß das Verbandsbüro einen Fragebogen herausgeben sollte, der um Beratung darüber ersucht, ob es notwendig sei, die Anleitung 9 und die entsprechende Klassenliste in Anlage I des Dokuments UPOV/INF/12 Rev., „UPOV-Empfehlungen für Sortenbezeichnungen“ zu überprüfen, um festzustellen, was als „verwandte Art“ anzusehen ist.

9. Von besonderer Bedeutung für dieses Unterfangen ist der vierte Satz von Artikel 20 Absatz 2 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens (Artikel 13 Absatz 2 der Akte von 1978), der vorsieht, daß sich die Bezeichnung insbesondere von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden muß, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer „verwandten Art“ kennzeichnet. Das Übereinkommen sieht keine Begriffsbestimmung dafür vor, was als „verwandte Art“ anzusehen ist. Anleitung 9 und

die Klassenliste erteilen die verfügbare Anleitung bei der Auslegung der „verwandten Art“ zum Zweck der Sortenbezeichnung.

10. Das Verbandsbüro erstellte einen Fragebogenentwurf und verbreitete ihn am 22. November 2002 an die Mitglieder und Beobachter der Arbeitsgruppe im Hinblick auf deren Bemerkungen. Die endgültige Fassung des Fragebogens und die Anregungen der Arbeitsgruppe wurden den Verbandsmitgliedern und sonstigen beteiligten Organisationen am 16. Januar 2003 zugestellt.

11. Der Fragebogen verfolgte zwei Ziele. Das erste betraf die Feststellung des Ausmaßes, in dem die Anleitung 9 und die entsprechende Klassenliste von den Verbandsmitgliedern befolgt werden, das zweite die Ermittlung besonderer Probleme bezüglich des allgemeinen Grundsatzes in der Anleitung 9 oder in der Klassenliste und infolgedessen der etwaigen Änderungen oder Verbesserungen.

12. Zum 10. März 2003 hatte das Verbandsbüro Antworten auf den Fragebogen von 27 Verbandsmitgliedern, einem Beobachterstaat, einer zwischenstaatlichen Organisation und einer Nichtregierungsorganisation erhalten (vergleiche Anlage dieses Dokuments).

13. Das Verbandsbüro erstellte eine Zusammenfassung der Antworten auf den Fragebogen, die von der Arbeitsgruppe auf ihrer vierten Tagung geprüft werden soll (Dokument WG-VD/4/3). Dem Ausschuss wird auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 10. April 2003 zu dieser Angelegenheit mündlich Berichterstattet werden.

14. Der Ausschuss wird ersucht, den Inhalt dieses Dokuments zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

[Anlage folgt]

ANLAGE

LISTEDER VERBANDSMITGLIEDER UND ANDERER BEHÖRDEN,
DIE DEN FRAGEBOGEN BEANTWORTETEN

Verbandsmitglieder: Argentinien
 Australien
 Belarus
 Belgien
 Brasilien
 China
 Dänemark
 Deutschland
 Estland
 Finnland
 Frankreich
 Irland
 Israel
 Japan
 Kanada
 Kirgisische Republik
 Kroatien
 Lettland
 Mexiko
 Niederlande
 Polen
 Rumänien
 Russische Föderation
 Schweiz
 Spanien
 Tschechische Republik
 Ungarn

Nichtverbandsmitglied: Usbekistan

Zwischenstaatliche Organisation: Gemeinschaftliches Sortenamt

Nichtregierungsorganisation: Internationaler Samenhandelsverband

[Ende der Anlage und des Dokuments]